

**Julia Batereau**

Geboren am 30.09.1979 in Hamm/Westfalen

1998 – 2003: Studium der Rechtswissenschaften in Bonn

Erstes juristisches Staatsexamen am 17. September 2003

Januar 2004 – Februar 2006: Juristisches Referendariat

Zweites juristisches Staatsexamen am 6. Februar 2006

**Promotionsvorhaben****Strafrechtliche Ermittlungen ohne Verdacht im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts durch Einbeziehung Privater**

Diese Dissertation soll einen Beitrag zur Diskussion um strafrechtliche Ermittlungen ohne Verdacht leisten.

In immer stärkerem Maße werden Ermittlungen durchgeführt, von denen auch unverdächtige Personen betroffen sind. Möglichkeiten dazu ergeben sich unter bestimmten Voraussetzungen bereits aus der Strafprozessordnung. Als eines von mehreren Beispielen kann hier die Rasterfahndung angeführt werden, die gerade auch dem Zwecke dient, unverdächtige Personen herauszufiltern (negative Rasterfahndung).

Schon seit dem Ende der 80er Jahre wurden verstärkt legislative Maßnahmen getroffen, die die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden beträchtlich erweitert haben. In zunehmendem Maße werden dabei Private – etwa Kreditinstitute - für Zwecke der Strafverfolgung in Anspruch genommen.

Die Einbeziehung Privater soll der besseren Bekämpfung der organisierten Kriminalität dienen. In Deutschland haben etwa die Gesetze zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität (OrgKG) und über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) zahlreiche neue Befugnisse geschaffen.

Die Dissertation behandelt die Frage, ob und inwieweit durch die Gesetzeslage strafrechtliche Ermittlungen ohne Verdacht ermöglicht werden, bei denen Private als „verlängerter Arm“ der Strafverfolgungsbehörden tätig werden. Dabei sollen Schwerpunkte auf das Kreditwesengesetz, das Geldwäschegesetz sowie das Wertpapierhandelsgesetz gelegt werden.

Exemplarisch ist die Einführung eines automatisierten Abrufes von Konteninformationen. § 24 c KWG verpflichtet Kreditinstitute eine Datei mit Kontendaten der Kunden zu führen und diese der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) in einem automatisierten Verfahren zur Verfügung zu stellen. Die BAFin erteilt auf Ersuchen unter anderem

Strafverfolgungsbehörden Auskunft aus der Datei. Eine Anfrage der Strafverfolgungsbehörden soll ausweislich der Gesetzesbegründung nur im Falle des Bestehens eines Anfangsverdachtens zulässig sein. Dabei ist fraglich, ob und inwiefern diese Voraussetzung eingehalten beziehungsweise deren Einhaltung überprüft wird. Untersucht wird zudem die Frage, ob der automatisierte Abruf von Konteninformationen zu einer Umgehung der Grenzen strafrechtlicher Ermittlungskompetenzen führt.

Die Frage, ob die gesetzlichen Vorschriften mit strafprozessualen Grundsätzen vereinbar sind, insbesondere soweit hierauf gestützte Maßnahmen ohne Verdacht erfolgen und erst der Eruierung eines Verdachtens dienen, soll Schwerpunkt dieser Dissertation sein. Dabei bedarf es vorrangig der Klärung, ob die Inanspruchnahme der Privatpersonen jeweils der Strafverfolgung dient oder ob sie auf dem Gebiet der Prävention anzusiedeln ist.

Diese Fragen stellen sich unter anderem im Hinblick auf § 14 GwG und der sich daraus ergebenden Pflicht von Privatpersonen und Unternehmen, interne Grundsätze sowie angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche zu entwickeln (§ 14 II Nr. 2 GwG). Umstritten ist insoweit, ob die Überwachungsmaßnahmen Vorermittlungen darstellen, die darauf gerichtet sind, einen Anfangsverdacht erstmals zu gewinnen.

Zudem ist fraglich, inwieweit es überhaupt möglich ist, Aufgaben der Strafverfolgung auszugliedern und auf Private zu übertragen. Diese Frage stellt sich ebenfalls etwa im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz. Hier werden Privatpersonen – zum Beispiel Bankmitarbeiter - verpflichtet, beim Vorliegen von Tatsachen, die einen Geldwäscheverdacht begründen, diese der zuständigen Strafverfolgungsbehörde und dem Bundeskriminalamt anzuzeigen. Diese Pflicht führt dazu, dass ein Bankmitarbeiter – als juristischer Laie – geldwäscherelevante Tatsachen erkennen muss, um diese anzeigen zu können und um zu vermeiden, dass er selbst sich einer Strafbarkeit wegen Geldwäsche aussetzt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Forschungsarbeit liegt in der verfassungsrechtlichen Überprüfung der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen. Dabei kommt dem Datenschutz, namentlich dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, eine große Relevanz zu.